

VON DER CRONE  
RECHTSANWÄLTE

PROF. DR. IUR. HANS CASPAR VON DER CRONE  
LIC. IUR. ANDREAS GERSBACH  
DR. IUR. FRANZ J. KESSLER  
LIC. IUR. MARTIN DIETRICH  
LIC. IUR. CLAUDIA FRITSCHÉ  
LIC. IUR. KATJA BERLINGER

Samariterstrasse 5  
CH-8032 Zürich  
Tel.: +41 1 267 59 59  
Fax: +41 1 267 59 00  
office@vondercrone.ch  
www.vondercrone.ch

**Wertpapierverwahrungsgesetz (WVG)**

**Entwurf  
an die**

**Schweizerische Bankiervereinigung**

Verfasst von: Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone,  
Dr. Franz J. Kessler und Andreas Gersbach

Datum: 6. Januar 2003

**Inhaltsverzeichnis:**

WERTPAPIERVERWAHRUNGSGESETZ (WVG).....	1
ENTWURF .....	1
AN DIE .....	1
SCHWEIZERISCHE BANKIERVEREINIGUNG .....	1
INHALTSVERZEICHNIS: .....	1

**BUNDESGESETZ ÜBER DIE VERWAHRUNG UND VERWALTUNG VON WERTPAPIEREN UND  
BUCHEFFEKTEN (WERTPAPIERVERWAHRUNGSGESETZ, WVG) ..... 4**

1. KAPITEL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	4
<b>Art. 1    Zweck</b> .....	4
<b>Art. 2    Anwendungsbereich</b> .....	4
<b>Art. 3    Begriffe</b> .....	5
2. KAPITEL: SAMMELVERWAHRUNG VON WERTPAPIEREN .....	6
1. Abschnitt: Gesetzliche Ermächtigung.....	6
<b>Art. 4    Sammelverwahrung</b> .....	6
<b>Art. 5    Verwahrung bei einem Dritten</b> .....	6
<b>Art. 6    Verwahrung im Ausland</b> .....	6
2. Abschnitt: Stellung des Einlieferers.....	7
<b>Art. 7    Miteigentum und dinglicher Herausgabeanspruch</b> .....	7
<b>Art. 8    Vertragliche Ansprüche</b> .....	7
<b>Art. 9    Recht aus dem Wertpapier</b> .....	7
<b>Art. 10    Absonderungs- und Aussonderungsrecht</b> .....	8
3. KAPITEL: GLOBALURKUNDE.....	8
<b>Art. 11    Miteigentum</b> .....	8
<b>Art. 12    Gesetzliche Ermächtigung</b> .....	9
<b>Art. 13    Ausstellung eines separaten Wertpapiers</b> .....	9
4. KAPITEL: BUCHEFFEKTEN .....	10
1. Abschnitt: Haupt- und Teilnehmerregister .....	10
<b>Art. 14    Hauptregister</b> .....	10
<b>Art. 15    Teilnehmerregister</b> .....	10
<b>Art. 16    Abstimmung der verschiedenen Register</b> .....	11
<b>Art. 17    Registereinträge beim Übertragungsvorgang</b> .....	12
2. Abschnitt: Stellung des Berechtigten .....	12
<b>Art. 18    Gleichstellung mit sammelverwahrten Wertpapieren</b> .....	12
<b>Art. 19    Ausweis</b> .....	12
<b>Art. 20    Ausbuchungen und Wiedereinbuchungen</b> .....	13
5. KAPITEL: ÜBERTRAGUNG UND VERPFÄNDUNG; ARREST .....	13
<b>Art. 21    Kausalitätsprinzip</b> .....	13
<b>Art. 22    Buchung als Verfügungsgeschäft</b> .....	13
<b>Art. 24    Bestellung von Sicherungsrechten</b> .....	14
<b>Art. 25    Retentionsrecht</b> .....	15
<b>Art. 26    Arrest</b> .....	15
6. KAPITEL: HAFTUNG.....	16

<b>Art. 27</b>	<b>Haftungsgrundsätze</b> .....	16
7. KAPITEL:	SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	16
<b>Art. 29</b>	<b>Umwandlung von Wertrechten zu Bucheffekten</b> .....	16
ÄNDERUNG BISHERIGEN RECHTS	.....	18
1.	<i>Obligationenrecht</i> .....	18
<b>Art. 468</b>	<b>Verpflichtung des Angewiesenen</b> .....	18
<b>Art. 622</b>	<b>C. Aktien. I. Arten</b> .....	18
<b>Art. 627</b>	<b>E. Statuten. II. Weitere Bestimmungen. 1. Im allgemeinen</b> .....	18
2.	<i>Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs</i> .....	19
<b>Art. 287</b>	<b>2. Überschuldungsanfechtung</b> .....	19
3.	<i>Bankengesetz</i> .....	19
<b>Art. 17<sup>bis</sup></b>	.....	19

---

# **Bundesgesetz über die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und Bucheffekten (Wertpapierverwahrungsgesetz, WVG)**

vom \_\_. \_\_ 200\_\_

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 98 Absatz 1 und Artikel 122 Absatz 1 der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom \_\_. \_\_ 200\_\_,

*beschliesst:*

## **1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck**

Dieses Gesetz bezweckt die Anpassung des schweizerischen Wertpapierrechts an die weltweiten Entwicklungen im Wertpapierhandel und stellt unverbriefte Wertrechte in Gestalt von Bucheffekten den Wertpapieren gleich. Es soll das Funktionieren von Verwahrungs- und Verwaltungssystemen („Custody“) sowie von Abrechnungs- und Abwicklungssystemen („Clearing and Settlement“) gewährleisten und dadurch die Rechtssicherheit auf dem Finanzplatz Schweiz fördern. Zu diesem Zweck enthält es auch Bestimmungen zur Rechtsstellung der Einlieferer und Emittenten.

### **Art. 2 Anwendungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Verwahrung und Verwaltung sowie die Übertragung von Rechten an sammelverwahrten Wertpapieren, Globalurkunden und Bucheffekten durch Verwahrungsstellen.

<sup>2</sup> Als Übertragung im Sinne dieses Gesetzes gilt auch die Bestellung von Sicherungsrechten an sammelverwahrten Wertpapieren, Globalurkunden und Bucheffekten.

<sup>3</sup> Dieses Gesetz regelt nicht die Verwahrung von Wertpapieren unter äusserlich erkennbarer Bezeichnung des Hinterlegers (Einzelverwahrung).

### **Art. 3 Begriffe**

**In diesem Gesetz gelten als:**

- a. Sammelverwahrte Wertpapiere:** vertretbare Wertpapiere in Sammelbeständen gleicher Gattung, die nicht nach Beständen der verschiedenen Einlieferer oder Eigenbeständen der Verwahrungsstelle getrennt sind;
- b. Globalurkunden:** Urkunden, welche von einem Emittenten anstelle einer Vielzahl von gleichartigen vertretbaren Wertpapieren ausgestellt werden;
- c. Bucheffekten:** Wertrechte, die durch Eintragung in das Hauptregister einer Zentralverwahrungsstelle begründet werden und denen nach diesem Gesetz dingliche Wirkung zukommt;
- d. Verwahrungsstelle:** jede Bank im Sinne des Bundesgesetzes vom 8. November 1934<sup>1</sup> über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz) und jeder Effekthändler, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit für andere, oder gleichzeitig für andere und sich selber, Depots über Rechte an sammelverwahrten Wertpapieren, Globalurkunden oder Bucheffekten führen, in dieser Funktion tätig sind und zu diesem Zweck einer angemessenen Aufsicht unterstehen, sowie die entsprechend tätigen und einer angemessenen Aufsicht unterstellten ausländischen Institute;
- e. Zentralverwahrungsstelle:** jede Verwahrungsstelle, die über die entsprechende aufsichtsrechtliche Genehmigung sowie die erforderlichen persönlichen und organisatorischen Merkmale verfügt, um im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit im Sinne dieses Gesetzes das Hauptregister für eine Bucheffekte zu führen, die zudem in dieser Funktion tätig ist und zu diesem Zweck einer angemessenen Aufsicht untersteht; sowie die entsprechenden, einer angemessenen Aufsicht unterstellten ausländischen Institute.

Wo es in diesem Gesetz nicht ausdrücklich anders statuiert wird, gelten sämtliche Pflichten der Verwahrungsstelle sinngemäss auch für die Zentralverwahrungsstelle.

- f. Emittent:** jede Person, die Wertpapiere, Globalurkunden oder Bucheffekten ausgibt oder ausgeben lässt, welche Mitgliedschafts- oder Gläubigerrechte vermitteln.

---

<sup>1</sup> SR 952.0

## **2. Kapitel: Sammelverwahrung von Wertpapieren**

### **1. Abschnitt: Gesetzliche Ermächtigung**

#### **Art. 4 Sammelverwahrung**

**Jede Verwahrungsstelle ist ermächtigt, die von Einlieferern bei ihr hinterlegten Wertpapiere derselben Gattung ungetrennt von den Beständen anderer Einlieferer oder ihren Eigenbeständen zu verwahren, sofern ein Einlieferer nicht ausdrücklich Einzelverwahrung verlangt.**

#### **Art. 5 Verwahrung bei einem Dritten**

**<sup>1</sup> Jede Verwahrungsstelle ist ermächtigt, die von Einlieferern bei ihr hinterlegten Wertpapiere bei einer Zentralverwahrungsstelle oder bei einer anderen Verwahrungsstelle verwahren zu lassen, sofern ein Einlieferer nicht ausdrücklich Haus-sammelverwahrung verlangt.**

**<sup>2</sup> Die Verwahrungsstelle ist zur sorgfältigen Auswahl und Instruktion des Dritten verpflichtet und hat die einschlägigen aufsichtsrechtlichen Pflichten einzuhalten.**

#### **Art. 6 Verwahrung im Ausland**

**<sup>1</sup> Die Ermächtigungen in den Artikeln 4 und 5 gelten auch für die Verwahrung im Ausland, sofern die ausländische Verwahrungsstelle einer angemessenen Aufsicht untersteht und die entsprechenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen eingehalten sind.**

**<sup>2</sup> Die Rechtsstellung des Einlieferers richtet sich diesfalls nach den einschlägigen ausländischen Bestimmungen und subsidiär nach diesem Gesetz.**

## **2. Abschnitt: Stellung des Einlieferers**

### **Art. 7 Miteigentum und dinglicher Herausgabeanspruch**

<sup>1</sup> **Sammelverwahrte Wertpapiere gleicher Gattung stehen im Miteigentum der daran beteiligten Einlieferer.**

<sup>2</sup> **Der Einlieferer hat einen jederzeitigen, von der Mitwirkung oder Zustimmung anderer Miteigentümer unabhängigen dinglichen Anspruch auf Herausgabe seines Anteils aus dem Sammelbestand gleicher Gattung, und zwar im Verhältnis der von ihm eingelieferten Wertpapiere zum jeweiligen Gesamtbestand gleicher Gattung.**

<sup>3</sup> **Der dingliche Anspruch richtet sich gegen denjenigen, bei dem die Wertpapiere liegen. In jedem Falle hat der Einlieferer seinen Anspruch zuerst bei seiner Verwahrungsstelle anzumelden. Werden die Wertpapiere bei einem Dritten im Sinne von Artikel 5 verwahrt, so hat die Verwahrungsstelle den Anspruch des Einlieferers dem Dritten gegenüber geltend zu machen.**

### **Art. 8 Vertragliche Ansprüche**

**Weitere vertragliche Ansprüche des Einlieferers gegenüber seiner Verwahrungsstelle bleiben vorbehalten.**

### **Art. 9 Recht aus dem Wertpapier**

<sup>1</sup> **Die Sammelverwahrung hat auf die Zuordnung der mit dem Wertpapier verbundenen Rechte keinen Einfluss.**

<sup>2</sup> **Der Berechtigte weist sich gegenüber dem Emittenten und dessen Vertretern zum Zwecke der Geltendmachung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten durch eine Bestätigung seiner Verwahrungsstelle aus.**

## **Art. 10 Absonderungs- und Aussonderungsrecht**

<sup>1</sup> Wird über eine Verwahrungsstelle der Konkurs oder ein anderes Insolvenzverfahren eröffnet, so sondert die Konkursverwaltung beziehungsweise der Liquidator die Wertpapiere sowie die übrigen in Artikeln 16 und 37b des Bankengesetzes<sup>2</sup> genannten Ansprüche der Einlieferer von Amtes wegen ab, gleichgültig ob die Verwahrungsstelle dem Bankengesetz untersteht.

<sup>2</sup> Das Recht des Einlieferers zur Aussonderung seiner Wertpapiere nach Artikel 242 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889<sup>3</sup> über Schuldbetreibung und Konkurs bleibt vorbehalten. Wird über einen Dritten im Sinne von Artikel 5 der Konkurs oder ein anderes Insolvenzverfahren eröffnet, so macht die Verwahrungsstelle des Einlieferers dieses Aussonderungsrecht zugunsten des Einlieferers geltend; subsidiär kann der Einlieferer dieses Recht unter Mitteilung an seine Verwahrungsstelle selber geltend machen.

<sup>3</sup> Die Konkursverwaltung beziehungsweise der Liquidator liefert den Einlieferern die vorhandenen Wertpapiere gleicher Gattung anteilmässig aus.

## **3. Kapitel: Globalurkunde**

### **Art. 11 Miteigentum**

<sup>1</sup> Die Globalurkunde ist ein Wertpapier gleicher Gattung wie die durch sie vertretenen Einzelrechte.

<sup>2</sup> Sie steht im Miteigentum aller daran beteiligten Einlieferer, und zwar im Verhältnis der von ihnen erworbenen Anteile.

<sup>3</sup> Für die Stellung des Einlieferers gelten die Artikel 7–10 sinngemäss.

---

<sup>2</sup> SR 952.0

<sup>3</sup> SR 281.1

## **Art. 12 Gesetzliche Ermächtigung**

<sup>1</sup> Der Emittent kann die von ihm bereits früher oder neu ausgegebenen Wertpapiere, soweit diese insgesamt bei einer einzigen Verwahrungsstelle verwahrt werden, jederzeit und ohne Zustimmung der betroffenen Einlieferer unter Mitwirkung dieser Verwahrungsstelle und unter Vernichtung der nicht mehr gültigen Papiere durch eine Globalurkunde ersetzen und umgekehrt.

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt von Artikel 13 hat der Einlieferer nach der Errichtung einer Globalurkunde grundsätzlich kein Recht auf Auslieferung eines separaten Wertpapiers.

## **Art. 13 Ausstellung eines separaten Wertpapiers**

<sup>1</sup> Der Berechtigte kann jederzeit verlangen, dass ihm anstelle seines Anteils an der Globalurkunde separate Inhaber- oder Ordrepapiere ausgestellt werden. Zu diesem Zweck hat er beim Emittenten ein entsprechendes Begehren zu stellen. Die Kosten für die Ausstellung sind unter Vorbehalt einer abweichenden Regelung in den Ausgabebedingungen beziehungsweise Statuten von dem die Verbriefung verlangenden Berechtigten zu tragen.

<sup>2</sup> Die in der Globalurkunde vertretene Zahl von Wertpapieren wird um die Zahl der ausgestellten separaten Inhaber- oder Ordrepapiere verringert, wobei die Globalurkunde ihren Wertpapiercharakter für den weiterhin global verurkundeten Anteil behält.

<sup>3</sup> Der Emittent überträgt die Ausstellung oder Vernichtung der separaten Inhaber- oder Ordrepapiere und die gleichzeitige Vornahme des Abzugs- oder Zuschlagsvermerks auf der Globalurkunde der nach Artikel 12 zuständigen Verwahrungsstelle.

## **4. Kapitel: Bucheffekten**

### **1. Abschnitt: Haupt- und Teilnehmerregister**

#### **Art. 14 Hauptregister**

<sup>1</sup> Bucheffekten mit dinglicher Wirkung entstehen durch Registrierung von Wertrechten im öffentlich einsehbar Hauptregister einer Zentralverwahrungsstelle. Das Hauptregister ist insbesondere öffentlich einsehbar, wenn es im Internet veröffentlicht ist. Das Hauptregister enthält folgende Angaben:

- a. die Bezeichnung der Emission (Valoren-Nummer) und des Emittenten;
- b. die Anzahl und die Stückelung der ursprünglich sowie gegenwärtig registrierten Bucheffekten dieser Emission.

<sup>2</sup> Änderungen hinsichtlich des im Hauptregister eingetragenen Gesamtbestandes einer Bucheffekte sind von der Verwahrungsstelle mit konstitutiver Wirkung im Hauptregister einzutragen.

<sup>3</sup> Über Bucheffekten werden keine Wertpapiere ausgestellt. Artikel 20 bleibt vorbehalten. Die Bucheffekten basieren ausschliesslich auf dem Hauptregistereintrag und den daraus abgeleiteten Teilnehmerregistereinträgen.

#### **Art. 15 Teilnehmerregister**

<sup>1</sup> Auf der Grundlage des Hauptregisters führt die Zentralverwahrungsstelle ein nicht-öffentliches Teilnehmerregister, aus dem für jede Bucheffekten-Emission die Aufteilung auf die angeschlossenen Einlieferer sowie der Eigenbestand der Zentralverwahrungsstelle hervorgeht. Das Teilnehmerregister der das Hauptregister führenden Zentralverwahrungsstelle enthält für jede Emission folgende Angaben:

- a. die Bezeichnung der Emission (Valoren-Nummer) und des Emittenten;
- b. Anzahl und Stückelung der ursprünglich sowie gegenwärtig registrierten Bucheffekten dieser Emission;

c. die Einlieferer und deren jeweiligen Bestand (Anzahl beziehungsweise Anteile), die der das Hauptregister führenden Zentralverwahrungsstelle direkt angeschlossen sind.

<sup>2</sup> Ist die Zentralverwahrungsstelle bereits aufsichtsrechtlich zur Führung von Büchern verpflichtet, welche die in Absatz 1 genannten Informationen enthalten und die eine sofortige Übersicht ermöglichen, so gelten diese Bücher als Teilnehmerregister.

<sup>3</sup> Sind der das Hauptregister führenden Zentralverwahrungsstelle weitere Verwahrungsstellen angeschlossen, die ihrerseits Depots für Einlieferer oder andere Verwahrungsstellen führen, so führt jede Verwahrungsstelle ein Teilnehmerregister. Diese nachgelagerten Teilnehmerregister geben zusätzlich zu den Informationen gemäss Absatz 1 Buchstaben a–c die das Hauptregister führende Zentralverwahrungsstelle an.

#### **Art. 16 Abstimmung der verschiedenen Register**

<sup>1</sup> Die beteiligten Verwahrungsstellen, beziehungsweise Zentralverwahrungsstellen, haben sicherzustellen, dass die Summe der Bestände aller direkt und indirekt angeschlossenen Einlieferer an einer Bucheffekte in den Teilnehmerregistern der Gesamtsumme im Hauptregister entspricht, und dass die Verwahrungsstellen oder dazwischen geschaltete andere Verwahrungsstellen Übertragungen von Bucheffekten nur soweit vornehmen können, als sie bei der jeweils übergeordneten Verwahrungsstelle, beziehungsweise bei der Zentralverwahrungsstelle, über ein entsprechendes Sammelguthaben verfügen.

<sup>2</sup> Bei Abweichungen zwischen diesen Registern ist in erster Linie die Eintragung im Hauptregister massgeblich. Die Eintragungen in einem übergeordneten Teilnehmerregister gehen den Eintragungen in einem untergeordneten Teilnehmerregister vor.

<sup>3</sup> Das Vorgehen bei Fehlbuchungen richtet sich nach Artikel 23 und nach der Haftungsregelung in Artikel 27.

## **Art. 17    Registereinträge beim Übertragungsvorgang**

<sup>1</sup> Findet eine Übertragung von Bucheffekten zwischen Einlieferern statt, welche ihre Bucheffekten über dieselbe Verwahrungsstelle verwalten lassen, so ist die Übertragung nur im Teilnehmerregister der betreffenden Verwahrungsstelle zu registrieren.

<sup>2</sup> Soweit eine Übertragung dazu führt, dass eine Verwahrungsstelle ihren Sammelbestand gegenüber einer übergeordneten Verwahrungsstelle, beziehungsweise der Zentralverwahrungsstelle, verändern muss, ist sowohl in den Teilnehmerregistern der betreffenden Verwahrungsstelle als auch im Teilnehmerregister der übergeordneten Verwahrungsstelle, beziehungsweise der Zentralverwahrungsstelle, je ein entsprechender Eintrag vorzunehmen.

## **2. Abschnitt: Stellung des Berechtigten**

### **Art. 18    Gleichstellung mit sammelverwahrten Wertpapieren**

<sup>1</sup> Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die Bucheffekten den sammelverwahrten Wertpapieren gleichgestellt. Die Stellung des Berechtigten richtet sich nach den Artikeln 7–10.

<sup>2</sup> Insbesondere können Bucheffekten ab- oder ausgesondert werden, wenn über eine Verwahrungsstelle der Konkurs oder ein anderes Insolvenzverfahren eröffnet wird.

### **Art. 19    Ausweis**

Der Berechtigte weist sich gegenüber dem Emittenten und dessen Vertretern zum Zwecke der Geltendmachung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten durch eine Bestätigung seiner Verwahrungsstelle aus. In den Bestätigungen ist jeweils anzugeben, bei welcher Zentralverwahrungsstelle das Hauptregister über die Emission der Bucheffekten geführt wird.

## **Art. 20 Ausbuchungen und Wiedereinbuchungen**

<sup>1</sup> Der Berechtigte kann jederzeit die Ausbuchung seiner Bucheffekten aus dem Hauptregister und dem Teilnehmerregister unter gleichzeitiger Verbriefung dieser Rechte in Inhaber- oder Ordrepapieren verlangen.

<sup>2</sup> Der Berechtigte kann die gemäss Absatz 1 als Bucheffekten ausgebuchten Rechte jederzeit unter Vernichtung der Inhaber- oder Ordrepapiere wieder in das Hauptregister und das Teilnehmerregister einbuchen lassen.

<sup>3</sup> Der Berechtigte hat sein Begehren um Ausbuchung beziehungsweise Wiedereinbuchung an den Emittenten zu richten. Der Emittent überträgt die Ausführung dieser Aus- beziehungsweise Wiedereinbuchung der das Hauptregister führenden Zentralverwahrungsstelle. Die Kosten für die Ausbuchung beziehungsweise Wiedereinbuchung sind unter Vorbehalt einer abweichenden Regelung in den Ausgabebedingungen beziehungsweise Statuten vom Berechtigten zu tragen.

## **5. Kapitel: Übertragung und Verpfändung; Arrest**

### **Art. 21 Kausalitätsprinzip**

Die Übertragung von Rechten an sammelverwahrten Wertpapieren, Globalurkunden und Bucheffekten setzt einen gültigen Rechtsgrund voraus.

### **Art. 22 Buchung als Verfügungsgeschäft**

<sup>1</sup> Die Rechte an sammelverwahrten Wertpapieren, Globalurkunden und Bucheffekten werden durch Buchung der beteiligten Verwahrungsstellen übertragen.

<sup>2</sup> Der Erwerber hat das Recht erworben, wenn bei seinem Konto die notwendigen Bucheinträge vorbehaltlos abgeschlossen sind. Erweist sich die Buchung im Nachhinein als fehlerhaft, richtet sich der Anspruch des Erwerbers auf Ersatz nach Artikel 23.

<sup>3</sup> Hat eine Verwahrungsstelle unberechtigt im eigenen Interesse über Rechte eines Einlieferers an sammelverwahrten Wertpapieren, Globalurkunden oder Bucheffekten

fekten verfügt, so sind im Konkurs oder in einem anderen Insolvenzverfahren über diese Verwahrungsstelle Erlöse aus einer solchen Verfügung zu Gunsten des Einlieferers im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 abzusondern und können auch im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 ausgesondert werden, sofern diese Erlöse von den übrigen Vermögenswerten der Verwahrungsstelle hinreichend unterscheidbar sind.

#### **Art. 23 Ersatzleistung bei Fehlbuchungen**

<sup>1</sup> Erweist sich die Buchung nach der Einbuchung beim Erwerber gemäss Artikel 22 Absatz 2 als fehlerhaft, so hat die Verwahrungsstelle dem geschädigten Berechtigten innerhalb von fünf Werktagen Realersatz zu leisten.

<sup>2</sup> Erbringt die Verwahrungsstelle den Nachweis, dass die fehlerbehaftete Buchung nichtkотиerte Beteiligungsrechte oder kотиerte Beteiligungsrechte mit einem illiquiden Markt betrifft, so kann sie an Stelle des Realersatzes Wertersatz in Höhe des Wertes dieser Rechte im Zeitpunkt der Buchung beim Erwerber plus Verzugszins von 5 Prozent seit jenem Zeitpunkt leisten.

<sup>3</sup> Bei Verschulden ist die Verwahrungsstelle zum Ersatz weiteren Schadens verpflichtet. Die Ansprüche bei schuldhaften Vertragsverletzungen durch vorgelagerte Verwahrungsstellen sind nach den Regeln des Artikels 27 zu beurteilen.

<sup>4</sup> Die Pflichten der Verwahrungsstelle gemäss den Absätzen 1-3 dieses Artikels entfallen vollständig, sofern die Verwahrungsstelle nachweisen kann, dass die Buchung beim Berechtigten ohne gültigen Rechtsgrund erfolgt ist.

#### **Art. 24 Bestellung von Sicherungsrechten**

<sup>1</sup> Werden sammelverwahrte Wertpapiere, Globalurkunden oder Bucheffekten verpfändet, so ist im Depot des Pfandschuldners die Verpfändung und im Depot des Pfandgläubigers eine entsprechende Pfandberechtigung einzutragen.

<sup>2</sup> Bilden sammelverwahrte Wertpapiere, Globalurkunden oder Bucheffekten Gegenstand einer Sicherheitsübereignung oder eines regulären Pfandrechts, so ist das Recht in das Depot des Sicherungsnehmers zu übertragen; dort ist eine Sicherheits-Rückübertragungsverpflichtung und auf dem Depot des Sicherungsgeldgebers eine Sicherheits-Rückübernahmeberechtigung einzutragen.

<sup>3</sup> In der Korrespondenz zwischen Verwahrungsstelle und Einlieferer bezüglich der sich erungsübertragenen Wertpapiere, Globalurkunden oder Bucheffekten sind die Tatbestände gemäss den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels entsprechend zu vermerken.

#### **Art. 25 Retentionsrecht**

<sup>1</sup> Die Verwahrungsstelle kann die von ihr gesammelt verwahrten beziehungsweise verwalteten Rechte an Wertpapieren, Globalurkunden und Bucheffekten zurückbehalten, bis alle fälligen Forderungen, die ihr gegenüber dem Einlieferer im Zusammenhang mit der Verwahrung und Verwaltung zustehen, befriedigt sind. Unter Kaufleuten besteht dieser Zusammenhang, sobald die gesammelt verwahrten beziehungsweise verwalteten Rechte und die Forderung aus ihrem geschäftlichen Verkehr herrühren.

<sup>2</sup> Auf dieses Retentionsrecht darf zur Sicherung der Kostenforderungen für Verwahrung und Verwaltung nicht im Voraus verzichtet werden.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Artikel 895–898 ZGB sinngemäss.

#### **Art. 26 Arrest**

<sup>1</sup> Rechte von Einlieferern mit Wohnsitz im Ausland an sammelverwahrten Wertpapieren, Globalurkunden und Bucheffekten können bei der schweizerischen Verwahrungsstelle, welche für diesen Einlieferer das Depot über diesen Bestand führt, mit Arrest im Sinne von Art. 270 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889<sup>4</sup> über Schuldbetreibung und Konkurs belegt werden.

<sup>2</sup> Sammelbestände, die nicht direkt bei der Verwahrungsstelle des Einlieferers, sondern bei einer übergeordneten Verwahrungsstelle liegen oder verwaltet werden, können nicht Gegenstand eines Arrests oder einer anderen Massnahme zur vorläufigen Sicherung eines Anspruchs gegen einen Einlieferer sein.

---

<sup>4</sup> SR 281.1

## **6. Kapitel: Haftung**

### **Art. 27 Haftungsgrundsätze**

<sup>1</sup> Die Verwahrungsstelle haftet für den Schaden, den beigezogene Hilfspersonen in Ausübung ihrer Verrichtungen verursacht haben, wie für eigenes Verschulden.

<sup>2</sup> Bei Verwahrung oder Verwaltung von Rechten an Wertpapieren, Globalurkunden oder Bucheffekten durch einen Dritten im Sinne von Artikel 5 haftet die Verwahrungsstelle nur für gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des Dritten, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen weiter gehende Pflichten bestehen oder der Dritte aufgrund konkreter Umstände als Hilfsperson nach Absatz 1 dieser Bestimmung zu qualifizieren ist.

<sup>3</sup> Werden Rechte an Wertpapieren, Globalurkunden oder Bucheffekten auf ausdrückliche Weisung des Einlieferers bei einem bestimmten, nicht durch die Verwahrungsstelle empfohlenen Dritten verwahrt oder verwaltet, so kann die Verwahrungsstelle ihre Haftung für das Verschulden dieses Dritten ausschliessen.

<sup>4</sup> Der Einlieferer kann die Ansprüche, die seiner Verwahrungsstelle gegen den Dritten zustehen, unmittelbar gegen diesen geltend machen.

## **7. Kapitel: Schlussbestimmungen**

### **Art. 28 Gesetzesänderungen**

Die Änderungen des geltenden Bundesrechts werden im Anhang geregelt; dieser ist Bestandteil des Gesetzes

### **Art. 29 Umwandlung von Wertrechten zu Bucheffekten**

Sämtliche Wertrechte, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Verwahrungsstellen gesammelt verwaltet werden, sind von den Verwahrungsstellen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in Bucheffekten umzuwandeln, indem die dafür erforderlichen Register erstellt und die Wertrechte darin eingetragen werden.

**Art. 30 Referendum und Inkrafttreten**

**<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.**

**<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.**

## **Änderung bisherigen Rechts**

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

### **1. Obligationenrecht<sup>5</sup>**

#### **Art. 468 Verpflichtung des Angewiesenen**

<sup>1bis</sup> **Eine Giroüberweisung im Zahlungsverkehr gilt als Anweisung, welche mit der Einbuchung auf dem Konto des Empfängers angenommen wird.**

#### **Art. 622 C. Aktien. I. Arten**

<sup>1</sup> **Die Aktien lauten auf den Namen oder auf den Inhaber. Als Bucheffekten im Sinne des Wertpapierverwahrungsgesetzes<sup>6</sup> ausgegebene Aktien werden aktienrechtlich entweder als Namen- oder Inhaberaktien ausgestaltet.**

#### **Art. 627 E. Statuten. II. Weitere Bestimmungen. 1. Im allgemeinen**

**Zu ihrer Verbindlichkeit bedürfen der Aufnahme in die Statuten Bestimmungen über:**

- 14. die Möglichkeit von Aus- bzw. Wiedereinbuchungen bei Bucheffekten im Sinne des Wertpapierverwahrungsgesetzes<sup>7</sup> durch Ausgabe bzw. Vernichtung von Inhaber- oder Namenaktienurkunden, sowie eine allfällige von der dispositiven Regelung jenes Gesetzes abweichende Verteilung der dabei entstehenden Kosten.**

---

<sup>5</sup> SR 220

<sup>6</sup> SR 000.0

<sup>7</sup> SR 000.0

## **2. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs<sup>8</sup>**

### **Art. 287 2. Überschuldungsanfechtung**

<sup>3</sup> Die Anfechtung gemäss Absatz 1 Ziffer 1 ist überdies ausgeschlossen, wenn Personen, die gewerbsmässig an den Finanzmärkten tätig sind, aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung Sicherungsrechte an Effekten und anderen an einem repräsentativen Markt gehandelten Finanzinstrumenten (Finanzsicherheiten) bestellen und diese Vereinbarung vorsieht, dass

- 1. bei Änderungen im Wert der Finanzsicherheiten oder im Betrag der gesicherten Verbindlichkeit die Sicherheiten aufzustocken sind, oder**
- 2. die Sicherheiten zurückverlangt werden können, wenn dafür als Ersatz oder im Austausch eine Finanzsicherheit gleichen Werts bestellt wird.**

## **3. Bankengesetz<sup>9</sup>**

### **Art. 17<sup>bis</sup>**

<sup>1</sup> Personen, die gewerbsmässig an den Finanzmärkten tätig sind, können in einer schriftlichen Vereinbarung über die Bestellung eines Pfandrechts an Effekten und anderen an einem repräsentativen Markt gehandelten Finanzinstrumenten (Finanzsicherheiten) dem Sicherungsnehmer das Recht zur Verfügung über die Finanzsicherheit einräumen.

<sup>2</sup> Übt ein Sicherungsnehmer sein Verfügungsrecht aus, so geht er damit die Verpflichtung ein, eine Finanzsicherheit derselben Art zu beschaffen, die spätestens zum Fälligkeitstermin der gesicherten Verbindlichkeit an die Stelle der ursprünglichen Finanzsicherheit tritt. Bei Fälligkeit kann der Sicherungsnehmer entweder Finanzsicherheiten derselben Art zur Verfügung stellen oder, soweit in der Sicherheitsvereinbarung vorgesehen, den Wert der Finanzsicherheiten derselben Art mit der gesicherten Verbindlichkeit verrechnen oder die Sicherheiten an Zahlungen statt verwenden.

---

<sup>8</sup> SR 281.1

<sup>9</sup> SR 952.0

**<sup>3</sup> Die Ersatzsicherheit im Sinne von Absatz 2 Satz 1 unterliegt demselben Sicherungsrecht wie die ursprüngliche Finanzsicherheit gemäss der Sicherheitsvereinbarung und wird so behandelt, als wäre sie zum selben Zeitpunkt wie die ursprüngliche Finanzsicherheit bestellt worden.**

---